

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Nordsachsen  
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Delitzsch**

**Vom 1. Juni 2021**

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. Mai 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) über die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in der öffentlichen Sitzung

am 12. Mai 2021 beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch (Beschluss Nr. 2.1/2/21) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 1. Juni 2021

Landratsamt Nordsachsen  
Kai Emanuel  
Landrat

# 1. Änderungssatzung vom 12. Mai 2021 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 26. September 2017

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch am 12. Mai 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26. September 2017 beschlossen:

## § 1 Änderung

§ 11 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Delitzsch oder des Landratsamtes Nordsachsen bzw. durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.“

## § 2 In-Kraft-Treten

§ 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

Delitzsch, den 12. Mai 2021

Abwasserzweckverband Delitzsch  
Oberbürgermeister Dr. Wilde  
Verbandsvorsitzender

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.